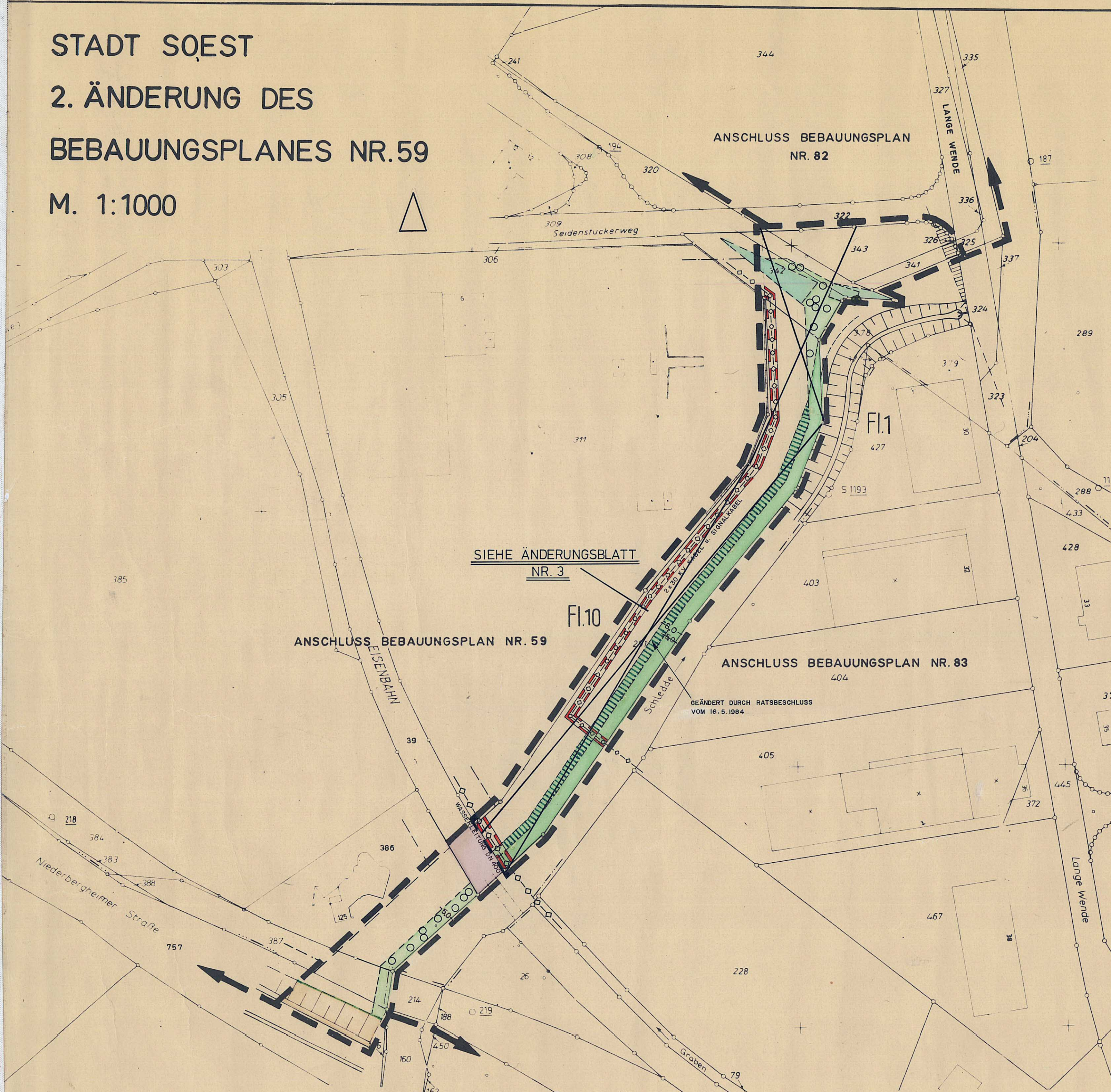


STADT SOEST

2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.59

M. 1:1000



Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung
 § 2 und § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau NVO) in der zur Zeit geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Soest in der Sitzung am 16.5.1984 die planungsrechtlichen Festsetzung dieses Bebauungsplanes gem. § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen gem. § 9 BBauG

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BBauG

1. Nicht überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 (1) Nr. 2 BBauG

- Nebenanlagen gem. § 14 (1) und (2) BauNVO sind zulässig.
- Flächen für zwingende Anpflanzungen als Teil der nicht überbaubaren Grundstücksflächen (Doppelfestsetzung). Die Bepflanzung ist mit einheimischen Laubbäumen (Ahorn, Platane, Buche u.a.) und Sträuchern vorzunehmen. Pro 1,5 qm ist ein Strauch und pro 100 qm ein Baum zu pflanzen.
- Vorhandene zu erhaltene Bäume und Sträucher gem. § 9 (1) Nr. 25 b BBauG
- Sichtflächen - als Teil der nicht überbaubaren Grundstücksflächen - (Doppelfestsetzung) sind von allen baulichen Anlagen, sowie Einfriedigungen, Böschungen und Anpflanzungen über 0,70 m Höhe - von der Fahrbahndecke gemessen - freizuhalten.

2. Öffentliche Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Nr. 11 BBauG

- Verkehrsfläche
- Böschungsflächen zur Verkehrsfläche gehörend
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

2a Öffentliche Grünfläche gem. § 9 (1) Nr. 15 BBauG mit Unterhaltungsweg

3. Sonstige Festsetzungen

- Leitungsrecht gem. § 9 (1) Nr. 21 BBauG (Wasserleitung und KV-Kabel) zugunsten der Stadtwerke Soest

B. Nachrichtliche Darstellungen (keine Festsetzungen)

- Flurstücksgrenzen mit Grenzstein
- Flächen für Bahnanlagen
- Flurgrenze

Öffentliche Grünfläche gem. § 9 (1) Nr. 15 BBauG

Gemäß § 9 (1) Nr. 25a BBauG ist pro 1,5qm ein Strauch und pro 50qm ein Baum zu pflanzen. Die Bepflanzung ist mit einheimischen Laubbäumen (Ahorn, Platane, Buche u.a.) und Sträuchern vorzunehmen.

ERGÄNZT DURCH RATSBECHLUS VOM 30.1.85

ENTWURFS-ARBEITUNG UND ANFERTIGUNG IM JAHRE 1983/1984 DURCH DAS STADTPLANUNGSAMT SOEST	DIE PLANUNTERLAGE STAND VOM 15.11.83 ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.7.1981 DIE FESTLEGE DER STADTEBAULICHEN PLANUNG WURDE AM 21.11.1983 VOM RAT DER STADT SOEST GEHEIMIGT	DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 59/2 IST GEM § 2 (1) BBauG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) DURCH DEN RAT DER STADT SOEST AM 26.10.83 BESCHLOSSEN WORDEN. BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED STADTDIREKTOR	GEM § 20 ABS 2 BUNDESGESETZ IN DER ZUR ZEIT GELTENDEN FASSUNG UND DEN VOM RAT DER STADT SOEST AM 24.06.1977 BESCHLOSSENEN RICHTLINIEN FÜR DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER AN DER BAULEITPLANUNG, FAND DIE VORGEZEIGTE BÜRGERBETEILIGUNG - ÖFFENTLICHE DARLEGUNG UND ANHÖRUNG - VOM 14.3.83 BIS EINSCHLIESSLICH 28.3.83 IM PLANUNGS- AMT (RATHAUS) DER STADT SOEST STATT. SOEST DEN 5.4.83 STADTDIREKTOR	DIESER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT GEM § 2 (1) BBauG FÜR DIE DAUER EINES MONATS AB 21.11.83 BIS EINSCHLIESSLICH 23.12.83 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 7.11.83 ÖRTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. SOEST DEN 10.11.83 STADTDIREKTOR	GEM § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NW IN DER NEUFASSUNG VOM 1. OKTOBER 1979 (GV NW S. 594/SGV NW 2023) UND § 10 DES BBauG IN DER NEUFASSUNG VOM 18. AUG 1976 (BGBl. I S. 2256) GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6. JULI 1979 (BGBl. I S. 449) HAT DER RAT DER STADT SOEST AM 16.5.84 DEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED STADTDIREKTOR	DER PLANUNGSRECHTLICHE TEIL DIESER BEBAUUNGS- PLANES IST GEM § 11 BBauG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) MIT VERFUGUNG VOM 28.8.1984 AZ 35.2.1-24 GEHEIMIGT WORDEN. 28.8.1984 DER BEBAUUNGSPLAN LIEGT WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IM RATHAUS ZUR EINSICHTNahme ÖFFENTLICH AUS. BÜRGERMEISTER	DIESER MIT VERFUGUNG VOM 28.8.1984 AZ 35.2.1-24 GEHEIMIGTE BEBAUUNGSPLAN TRITT AM TAGE NACH DER BEKANNTMACHUNG DER GEHEIMIGUNG IN DEN SOESTER TAGESZEITUNGEN GEM § 12 BBauG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) AM 13.3.1985 IN KRAFT UND WIRD RECHTSVERBINDLICH. DER BEBAUUNGSPLAN LIEGT WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IM RATHAUS ZUR EINSICHTNahme ÖFFENTLICH AUS. BÜRGERMEISTER
--	--	---	--	---	---	---	---